

## **Richtlinie über Förderungen durch die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein aus Bundes- oder Landesmitteln in Hamburg und Schleswig-Holstein (MA HSH Förderrichtlinie)**

Auf Grund von § 37 Abs. 2 Satz 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 in der Fassung des Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/94) bzw. 20. Mai 2025 (HmbGVBl. 2025, S. 340) gewährt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) auf Basis der nachfolgenden (vom Medienrat der MA HSH am 29. März 2023 erlassenen und zuletzt durch 2. Änderungsrichtlinie vom 06. Mai 2026 geänderten) Richtlinie Zuwendungen zur Förderung lokaler und regionaler Angebots- und Medienvielfalt, sowie zur Förderung des Erhalts von Regional- oder Minderheitensprachen in Rundfunk und Telemedien in Hamburg oder Schleswig-Holstein:

### **§ 1**

#### **Förderzweck**

(1) Ziel einer Förderung ist insbesondere die Steigerung bzw. der Erhalt lokaler und regionaler Angebots- und Medienvielfalt sowie der Erhalt von Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Förderung von Projekten, insbesondere auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien, in Hamburg oder Schleswig-Holstein.

## **§ 2**

### **Rechtsgrundlagen**

(1) Nach § 37 Abs. 2 Satz 5 MStV HSH sowie nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) kann die MA HSH nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Projekten i.S. der §§ 1, 3 dieser Richtlinie erteilen.

(2) Die MA HSH bestimmt weitergehende Vorgaben im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Die Ausschreibung wird auf der Website der MA HSH veröffentlicht.

## **§ 3**

### **Förderfähigkeit**

(1) Förderfähig sind Projekte, die einen Beitrag zur lokalen bzw. regionalen Angebots- und Medienvielfalt in Hamburg oder Schleswig-Holstein leisten. Außerdem förderfähig sind Projekte, die durch Hörfunk- oder Telemedienangebote einen Beitrag zur Erhaltung von in Schleswig-Holstein gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen, insbesondere Niederdeutsch, leisten.

(2). Zuwendungen werden nur gewährt, wenn Projekte in geeigneter Weise nachweisen, dass andere Mittel, insbesondere Fördermittel der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein oder anderer Fördereinrichtungen, nicht zur Verfügung stehen.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere

1. Projekte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Angebote von Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unter-

nehmens im Sinne der § 15 Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten stehen. Satz 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechen.

2. Projekte, die nicht auf das jeweilige Land des geplanten Projekts in Hamburg oder Schleswig-Holstein ausgerichtet sind, sowie Projekte, die bereits Fördermittel des Landes über andere Fördereinrichtungen erhalten.
  
3. Projekte deren Anbieter als Vereinigung verboten sind oder deren Veranstalter das Grundrecht der freien Meinungsäußerung oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verwirkt hat.

Die Voraussetzungen müssen, soweit sie natürliche Personen adressieren, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(4) Weitere Anforderungen an die Förderfähigkeit legt die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in der Ausschreibung fest. Wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 auf eine Ausschreibung verzichtet, werden die weiteren Anforderungen an die Förderfähigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gemacht.

#### **§ 4**

#### **Fördermittel**

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die MA HSH entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuständig für die Entscheidung ist der Medienrat.

(2) Eine Förderung erfolgt nur, soweit die MA HSH hierfür Landesmittel des Landes Hamburg oder Schleswig-Holstein zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Förderung**

(1) Der Umfang zur Verfügung stehender Mittel wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 auf eine Ausschreibung verzichtet, werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gemacht.

(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer zeitlich befristeten (Anschub-)Finanzierung.

(3) Es können mehrere Projekte pro Förderrunde gefördert werden.

(4) Förderfähig sind nur Kosten, die im Förderzeitraum unmittelbar und ausschließlich bei der Herstellung des Projekts entstehen, einschließlich anfallender Personal- und Sachmittelkosten. Die Angebotsherstellung ist nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

(5) Die Zuwendungsempfänger sollen sich an der Finanzierung des Angebots angemessen beteiligen. Die Höhe des angemessenen Eigenanteils bestimmt sich aus einer Gesamtschau aller förderungsbezogenen Tatsachen.

## **§ 6**

### **Anschlussförderung**

(1) Soweit der MA HSH hierfür Landesmittel bereitgestellt werden, kann eine Anschlussförderung geförderter Projekte durch die MA HSH gewährt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anschlussförderung trifft der Medienrat.

(3) Zur Entscheidung über die Anschlussförderung ist der Anbieter eines geförderten Projektes verpflichtet, der MA HSH einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht ist Grundlage für die Entscheidung über eine zu gewährende

Anschlussförderung für Projekte. Es gelten die Vorgaben über Berichtspflichten entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die MA HSH stellt den Zwischenbericht dem Land Hamburg bzw. Schleswig-Holstein zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

(1) Förderung wird nur auf schriftlichen und fristgerechten Antrag gewährt. Dem geht grundsätzlich ein Ausschreibungsverfahren voraus. Von einer Ausschreibung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Umstände ausnahmsweise eine Ausschreibung entbehrlich machen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn wegen der Natur eines Projekts kein Wettbewerb zu erwarten ist oder eine Ausschreibung keine weiteren geeigneten Förderanträge erwarten lässt.

(2) Mit der Herstellung des Angebots darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die MA HSH in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung.

(3) Im Antrag muss das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Der Antrag muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift, im Falle einer Anbietergemeinschaft zusätzlich Name und Anschrift der die Anbietergemeinschaft vertretenden Person,
2. Beschreibung des Förderzwecks, insbesondere inhaltliche Beschreibung des zu fördernden Angebotes und/oder Projekts,

3. Angaben zur Finanzierung des Angebots und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der einen Eigenanteil sowie einen Einnahmen und Ausgabenplan ausweist,
4. Erklärung, dass das Projekt ohne Gewährung einer (Anschub-)Förderung nicht umgesetzt werden kann,
5. Erklärung, dass sonstige Förderungen durch Dritte oder das Land Hamburg oder Schleswig-Holstein nicht bestehen,
6. Nachweis, dass der Ort des Projektes in Hamburg bzw. Schleswig-Holstein ist.

Weitere Anforderungen an die Antragsstellung können im Rahmen einer Ausschreibung festgelegt werden. Sofern ausnahmsweise Gründe vorliegen, die eine Ausschreibung entbehrlich machen, werden die weiteren Anforderungen an die Antragsstellung während des Antragsverfahrens bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Auswahlentscheidung, Bewilligung**

- (1) Die Förderentscheidung trifft der Medienrat.
- (2) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidungen soll die MA HSH, soweit notwendig, externe Sachverständige einbeziehen. Bewertungen externer Sachverständiger sind dem Medienrat vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem werden Einzelheiten zu den Berichtspflichten, Zahlungsmodalitäten und dem Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel geregelt.

(4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid sind nicht übertragbar und dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **§ 9**

### **Auszahlung**

Die Fördermittel werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Abforderung durch die Zuwendungsempfänger seitens der MA HSH ausgezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten werden in der Ausschreibung bekannt gegeben und im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweis**

(1) Die Fördermittel dürfen nur nach Maßgaben dieser Richtlinie, der Ausschreibung und den Zuwendungsbescheid verwendet werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist etwas Anderes geregelt. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechen der Gliederung des Finanzierungsplans zusammengestellt sind. Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung der MA HSH vorzulegen. Alle notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

## **§ 11**

### **Evaluierung**

Die MA HSH führt eine Abschlussevaluierung der Förderung durch. Hierzu haben Zuwendungsempfänger auf Anforderung einen schriftlichen Abschlussbericht bezogen auf die Laufzeit der Projektförderung vorzulegen und sich mit dessen Veröffentlichung durch die MA HSH einverstanden zu erklären.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie, ursprünglich am 05. April 2023 in Kraft getreten, tritt in Fassung der zweiten Änderungsrichtlinie vom 06. Mai 2026 am 01. Juni 2026 in Kraft und gilt unbefristet.